



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

12. Jahrgang

Nr. 26

19.12.2007

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Stadt Erkrath 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus -	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz -	4
Satzung zur 16. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 19.12.2007	6
Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent- wässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 19.12.2007	9
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini- gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 19.12.2007	10

Bekanntmachung der Stadt Erkrath**77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus -**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 23. Sitzung am 19.06.2007 die Aufstellung, d.h. die Einleitung/Durchführung, eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung beschlossen. Insbesondere folgende Ziele werden mit dem Bauleitplanverfahren verfolgt:

Die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellte Fläche soll nun als Kerngebiet ausgewiesen werden. Damit sollen zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz - die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass westlich des vorhandenen Lebensmittelmarktes ein weiterer Einzelhandelsbetrieb zur Stärkung der zentralen Versorgungsfunktionen des Neuenhausplatzes errichtet werden kann. Es besteht das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Lebensmittel-Discountmarkt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung der 77. Flächennutzungsplanänderung – Zentrum Unterfeldhaus - für die davon betroffenen Bereiche des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB eingeleitet wird.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

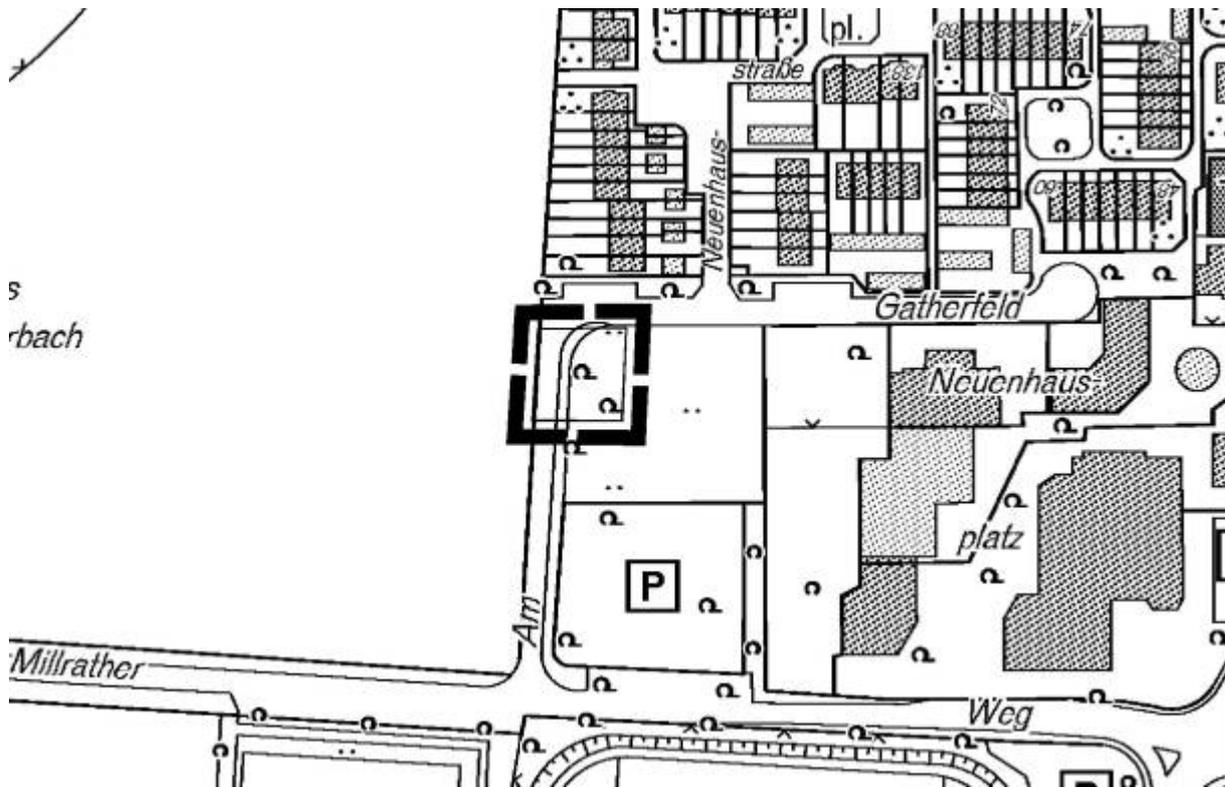
§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498):

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6107) gerne zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Straße „Am Gatherfeld“,
im Osten	durch den Neuenhausplatz,
im Süden	durch die vorhandene Parkplatzfläche,
im Westen	durch das Flurstück Nr. 106, Flur 22, Gemarkung Erkrath.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig., Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 (L 4 / 98).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung mit Datum (Stand) vom 21.05.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu der 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 14.12.2007

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Bebauungsplan Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz -

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 23. Sitzung am 19.06.2007 die Aufstellung, d.h. die Einleitung/Durchführung, eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung beschlossen. Insbesondere folgende Ziele werden mit diesem Bauleitplanverfahren verfolgt:

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass westlich des vorhandenen Lebensmittelmarktes ein weiterer Einzelhandelsbetrieb zur Stärkung der zentralen Versorgungsfunktionen des Neuenhausplatzes errichtet werden kann. Es besteht das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Lebensmittel-Discountmarktes.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz - für die davon betroffenen Bereiche, Teile und/oder Festsetzungen des bisher rechtsverbindlichen B - Planes/ Nr. 15 B 9. Änderung gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB eingeleitet wird.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

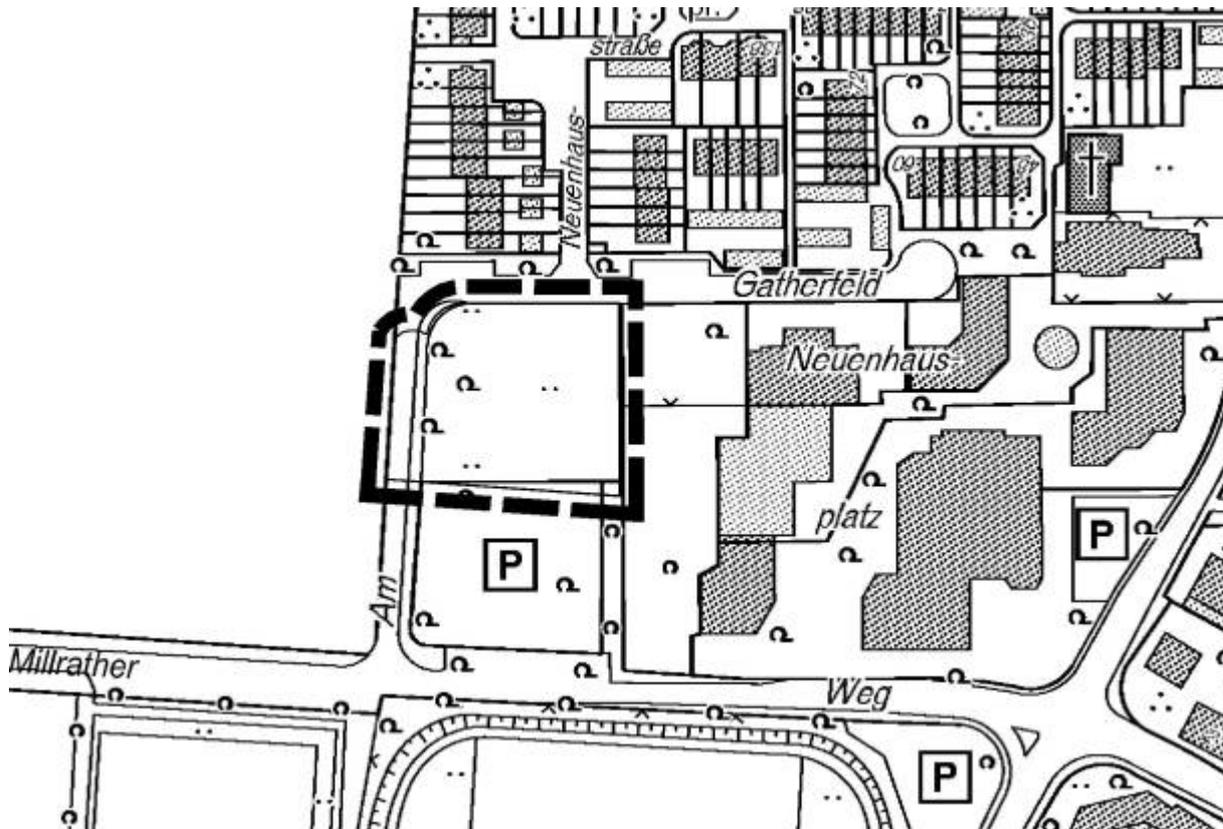
§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498):

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6107) gerne zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Straße „Am Gatherfeld“,
im Osten	durch die Bebauung des Neuenhausplatzes,
im Süden	durch die vorhandenen Parkplatzflächen,
im Westen	durch das Flurstück Nr. 106, Flur 22, Gemarkung Erkrath.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig., Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 (L 4 / 98).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 21.05.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. U 4 - Erweiterung Neuenhausplatz - wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 14.12.2007

Werner
Bürgermeister

**Satzung zur 16. Änderung
der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath
vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 16. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

- (1) Die Hauptsatzung wird an die neue Rechtschreibreform angepasst.
- (2) Die Fußnoten entfallen.
- (3) Die Abkürzung für die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen lautet „GO NRW“; die bisherigen Abkürzungen werden korrigiert.
- (4) Die Bezeichnung „Hauptverwaltungsbeamter“ wird einheitlich in „Bürgermeister“ umgewandelt.

§ 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Mitglieder des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Erkrath“. Er besteht aus dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes) und den gewählten Mitgliedern (Ratsmitgliedern).

§ 3

§ 15 Abs. 4 entfällt.

§ 4

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 166,00 € und eines Sitzungsgeldes von je 17,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis- und Beiratssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 504,00 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 756,00 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich.

- (3) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 756,00 € monatlich, der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 378,00 € monatlich.

- (4) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten eine Sitzungsgeld von 22,00 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

- (5) Fraktionssitzungen sind entsprechend § 45 Abs. 5 GO NRW auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

- (6) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

- (8) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.

§ 5

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 21

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

§ 6

§ 26 entfällt. Die bisherige Regelung des § 27 wird zu § 26.

§ 7

Die Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2007

Der Bürgermeister

Werner

Satzung
zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnungen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV.NRW S.379) und der §§ 14 ff der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644, 2005 S. 15) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 03.07.1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 30.10.1997, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende, 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 03.07.1996 beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975 - in der Fassung der 24. Änderung vom 21.12.2005 - wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühren betragen je cbm Abwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,95 €
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 2,06 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2007

Werner
Bürgermeister

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
vom 19.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO- Reformgesetz – vom 09.10 2007 (GV NRW S.379), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung (im Folgenden auch Reinigung genannt) und den Winterdienst der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der Gehwege und solcher Straßenflächen, die durch optische oder sonstige Merkmale von der Fahrbahn für die Fußgängernutzung abgetrennt sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei Stichwegen obliegt diese Pflicht für die gesamte Breite des Stichweges dem Anlieger, dessen Hauseingang zu diesem Stichweg zeigt. Ansonsten gilt für Stichwege das oben zu Straßen Bezeichnete.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen sind 14-täglich, Gehwege sind wöchentlich einmal zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sowie außergewöhnliche Verunreinigungen dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vom Gehweg auf die Fahrbahn gekehrt und dort belassen werden, sondern sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Der kommunale Winterdienst der Stadt Erkrath ist von dem Grundprinzip der Verkehrssicherheit geleitet. Vorrangig geräumt und bestreut werden bei Eisglätte und Schnee innerörtlich verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Straßen. Anlieger- bzw. Erschließungsstraßen gehören zu der Kategorie von Straßen, die nur im Bedarfsfall wie Eisregen und Extremschneeeignisse und zeitlich nach den verkehrswichtigen Straßen durch den städtischen Winterdienst bedient werden.

Die Einstufung der städtischen Straßen nach ihrer Bedeutung für die Winterwartung ist in der Anlage „Straßen- und Stichwegeverzeichnis“ zu finden.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Flächenmaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der folgenden Absätze die Grundstücksfläche des Grundstücks in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet. Grundlage bildet die widerlegbare Flächenangabe des Katasteramtes des Kreises Mettmann.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabeinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt. Eine Erschließung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße oder ihrem Gehweg getrennt ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen Grund- und Zusatzgebühr für die Straßenreinigung und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m²-Grundstücksfläche für
1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche
Straßenreinigung und Winterdienst 0,4254 €
 2. übrige Straßen bei einer einmaligen 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn
 - 2.1 Straßenreinigung

Grundgebühr	0,0072 €
Zusatzgebühr	0,0238 €
 - 2.2 Winterdienst 0,0399 €

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	Umfasst	Gebühr €/m ² Grund- stücksfläche
Tarif 1	Grundgebühr Straßenreinigung plus Grundgebühr Winterdienst	0,0072
Tarif 2	Grundgebühr Straßenreinigung plus Grundgebühr Winterdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,0310
Tarif 3	Grundgebühr Straßenreinigung plus Grundgebühr Winterdienst plus Zusatzgebühr Winterdienst	0,0471
Tarif 4	Grundgebühr Straßenreinigung plus Grundgebühr Winterdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung plus Zusatzgebühr Winterdienst	0,0709
Tarif 5 (Fußgängerzone)	Grundgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone plus Grundgebühr Winterdienst Fußgängerzone plus Zusatzgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone plus Zusatzgebühr Winterdienst Fußgängerzone	0,4254

- (4) Treffen mehrere Tarife aufeinander (bei Grundstücken mit mehrfachen Erschließungsstraßen), so richtet sich die Gebühr nach dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme.

- (5) Die Aufteilung der Straßenreinigung/Winterwartung der Straßen durch die Stadt/durch die Anlieger ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Die Gebührenbescheide erhält der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu dreimal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, sowie die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Straßen- und Stichwegeverzeichnis) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2007

Werner
Bürgermeister

Wegweiser zum folgenden Straßen- und Stichwegeverzeichnis:

Straßenverzeichnis	Seiten 10 - 20
Stichwegeverzeichnis	Seiten 21 - 27
Hinweise zum Stichwegeverzeichnis	Seiten 27 - 28

Das Straßen- und das Stichwegeverzeichnis ist nach den Stadtteilen Alt-Erkrath (AE), Hochdahl (H) und Unterfeldhaus (U) und hier dann alphabetisch gegliedert.

Aus dem Straßenverzeichnis ergibt sich die Aufteilung der Straßenreinigung auf die Anlieger oder die Stadt.

Hier finden Sie auch die Einordnung „Ihrer Straße“ zum Winterdienst wieder.

„Stadt“ bedeutet, dass „Ihre“ Straße mit Vorrang bedient wird, entsprechend der Prioritätenliste des Bauhofes.

„Bedarf“ bedeutet, dass der städt. Winterdienst bei chaotischen Witterungsbedingungen durchgeführt wird.

Die Reinigung der Stichwege befindet sich generell in den Händen der Anlieger.

Sie sind im Stichwegeverzeichnis benannt.

Das Stichwegeverzeichnis enthält den Namen der Straße und die Hausnummer (z.B. „Moselweg 3 - 7“). Die Hausnummern bedeuten eine Reihe von ungeraden oder geraden Zahlen (z.B. bedeutet „3 - 7“ die Hausnummern 3, 5 u. 7). Die Bezeichnung „hinter“ oder „entlang“ bezieht sich auf die Hauseingangsseite Ihres Grundstücks.

Einige Stichwege sind Verbindungswege mit unvermeidbaren Bezeichnungen wie z.B. „Hattnitter Straße 20 - Schildsheider Str. 82“. Deshalb finden Sie nach dem Stichwegeverzeichnis eine Tabelle mit Hinweisen. Suchen Sie hier bitte unter Ihrer Straße nach dem entsprechenden Hinweis.

Die Straßen und Stichwege, die mit einem „*“ versehen sind, wurden neu in das Verzeichnis aufgenommen.

Die folgenden Argumente sprechen einzeln bzw. mehrheitlich für die Begründung einer Anliegerreinigungspflicht. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde berücksichtigt:

- verkehrliche Situation; z.B. Gefährdung bei der Reinigung besteht nicht
- Stärke oder Art des Verkehrs entsprechen der Erschließungsfunktion der Straße für den Anlieger
- Reinigung liegt mehr im Interesse des Anliegers, weniger im Interesse der Allgemeinheit
- aufgrund der engen räumlichen Nähe profitiert der Anlieger von der eigenen Reinigung; er ist schnell in der Lage, diese auszuführen
- Effektivität der Reinigung der bei der Stadt verbleibenden Straßen (z.B. Routenwahl/Insellösung) spricht nicht dagegen

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath
Straßenverzeichnis**

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Alt-Erkrath			
Adlerstr.		Stadt	Stadt (teilweise)
Adolf-Menzel-Str.		Stadt	Bedarf
Albrecht-Dürer-Str.		Stadt	Stadt
Am Bahneberg		Stadt	Stadt
Am Baviersacker		Stadt	Bedarf
Am Brockerberg		Anl.	Bedarf
Am Hasenbusch		Stadt	Bedarf
Am Kaiserhof		Stadt	Bedarf
Am Korresberg		Stadt	Stadt
Am Mergelsberg		Stadt	Stadt
Am Ort		Anl.	Bedarf
Am Rosenberg		Anl.	Bedarf
Am Wimmersberg		Stadt	Stadt
Amselweg		Stadt	Bedarf
Auf dem Hochfeld		Stadt	Bedarf
Bachstr.		Anl.	Bedarf
Bahnstr. (Morper Allee - Schlüterstr.)		Stadt	Stadt
Bahnstr. (Schlüterstr. - Kreuzstraße einschl. Fußgängerzone)		Stadt	Stadt
Bavierstr. (Fußgängerzone)		Stadt	Stadt
Beethovenstr.		Stadt	Stadt
Bismarckstr.		Stadt	Stadt
Bongardstr.		Stadt	Stadt
Concordiastr.		Stadt	Bedarf
Düsseldorfer Str.		Stadt	Stadt
Düsselstr. von Morper Allee bis Düsselbach		Stadt	Bedarf
Düsselstr. von Düssel bis Am Brockerberg		Anl.	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Ernst-Barlach-Str.		Anl.	Bedarf
Fabershof		Anl.	Bedarf
Falkenstr.		Stadt	Stadt
Fasanenstr.		Stadt	Stadt
Finkenweg		Stadt	Bedarf
Freiheitstr.		Stadt	Bedarf
Friedenstr.		Stadt	Bedarf
Friedrichstr.		Stadt	Stadt
Gartenstr.		Anl.	Stadt
Gerberstr.		Stadt	Bedarf
Gink		Anl.	Bedarf
Grabenstr.		Stadt	Bedarf
Grillparzer Str.		Stadt	Bedarf
Hans-Holbein-Str.		Stadt	Bedarf
Heiderweg nur bis Nordbahnhof		Stadt	Stadt
Heinrichstr.		Stadt	Bedarf
Helena-Rubinstein-Str.		Stadt	Stadt
Henschegäßchen		Anl.	Stadt
Herderstr.		Stadt	Bedarf
Hochdahler Str. bis Auf dem Hochfeld		Stadt	Stadt
Hölderlinstr.		Stadt	Stadt
Humboldtstr.		Anl.	Bedarf
Kalkumer Feld		Stadt	Stadt
Karlstr.		Anl.	Bedarf
Kirchstr.		Stadt	Stadt
Klopstockstr.		Stadt	Bedarf
Kreuzstr.		Stadt	Stadt
Lenaustr.		Stadt	Bedarf
Ludenberger Str. von Mühlenstr. bis einschl. Wendehammer		Stadt	Bedarf
Ludenberger Str. von Morper Allee bis Müh-		Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
lenstr.			
Lukas-Cranach-Str.		Stadt	Bedarf
Matthias-Grünwald-Str.		Stadt	Bedarf
Max-Liebermann-Str.		Stadt	Bedarf
Maximilian-Weyhe-Str.		Stadt	Bedarf
Meisenweg		Anl.	Bedarf
Morper Allee		Stadt	Stadt
Mozartstr.		Stadt	Bedarf
Mühlenstr.		Anl.	Bedarf
Neanderstr.		Stadt	Stadt
Nordstr.		Anl.	Stadt
Ottostr.		Anl.	Bedarf
Parkstr.		Anl.	Bedarf
Pestalozzistr.		Anl.	Bedarf
Rathelbecker Weg bis einschl. Wendehammer		Stadt	Stadt
Rathelbecker Weg (von Wendehammer bis P+Ride Platz)		Stadt	Bedarf
Rolandstr.		Stadt	Bedarf
Schinkelstr.		Stadt	Stadt
Schlüterstr.		Stadt	Stadt
Schubertstr.		Stadt	Bedarf
Sperberweg		Stadt	Bedarf
Steinhof		Stadt	Stadt
Taubenstr.		Anl.	Bedarf
Wagnerstr.		Stadt	Bedarf
Waldstr.		Anl.	Bedarf
Wielandstr.		Stadt	Bedarf
Wilhelmstr.		Stadt	Bedarf
Zum Nordbahnhof		Stadt	Stadt

Hochdahl

Ahornweg	Stadt	Bedarf
----------	-------	--------

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Ahrweg		Stadt	Bedarf
Alte Kölner Str.		Stadt	Stadt
Am Kleff		Anl.	Bedarf
Am Schimmelskämpchen		Anl.	Bedarf
Am Stadtweiher		Stadt	Bedarf
Am Trappenberg		Anl.	Bedarf
Am Weinbusch		Anl.	Bedarf
Am Wildpark		Stadt	Bedarf
An den Höfen		Anl.	Bedarf
An der Ochsenkuhle		Anl.	Bedarf
Anne-Frank-Str.		Anl.	Bedarf
Asternweg		Anl.	Bedarf
Auf dem Sand		Anl.	Bedarf
Beckhauserstr./Hochdahl-Arcaden		Stadt	Stadt
Beckhauser Weg		Anl.	Bedarf
Bergstr.		Stadt	Stadt
Bettina-von-Arnim-Weg		Stadt	Bedarf
Birkenweg		Stadt	Bedarf
Blumenstr.		Stadt	Bedarf
Böllenschmied		Anl.	Bedarf
Brahestr. von Kopernikus- bis Willbecker Str.		Stadt	Bedarf
Brechtstr.		Stadt	Bedarf
Bruchhauser Str.(Trills - Unterbacher Str.)		Stadt	Stadt
Bruchhauser Str. (Unterbacher Str. - Bruchhauser Str. 31)		Anl.	Bedarf
Buchenweg		Stadt	Bedarf
Carl-von-Ossietzky-Straße		Anl.	Bedarf
Celsiusstr.		Anl.	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Curtiusstr.		Stadt	Bedarf
Dahlienweg		Anl.	Bedarf
Daniel-Schreber-Weg bis Eickert		Anl.	Bedarf
Dechenstr.		Anl.	Stadt
Donaustr. (nördl. Teil bis Regenstr.)		Stadt	Bedarf
Donaustr. (südl. Teil bis Hackberger Str.)		Stadt	Stadt
Dorfstr.		Stadt	Stadt
Dörpfeldstr.		Stadt	Stadt
Edith-Stein-Weg		Anl.	Bedarf
Eduard-Daelen-Straße		Anl.	Bedarf
Eibenweg		Anl.	Bedarf
Eichendorffweg		Stadt	Bedarf
Eichenstr.		Stadt	Bedarf
Eickert		Anl.	Bedarf
Eintrachtstr.		Stadt	Bedarf
Eisenstr.		Anl.	Bedarf
Elsa-Brandström-Weg		Anl.	Bedarf
Erftstr.		Stadt	Bedarf
Erlenweg		Stadt	Bedarf
Eschenweg		Stadt	Bedarf
Falkenberger Weg		Anl.	Bedarf
Feldheider Str.		Stadt	Stadt
Feldstr.		Stadt	Bedarf
Fliederweg		Anl.	Bedarf
Franziskusweg		Anl.	Bedarf
Fröbelstr.		Stadt	Bedarf
Fuhlrottstr.		Stadt	Stadt
Galileistr.		Anl.	Bedarf
Gebrüder-Grimm-Weg		Anl.	Bedarf
Gießereiweg		Anl.	Bedarf
Gladiolenweg		Anl.	Bedarf
Goethestr.		Stadt	Bedarf
Goldweg		Stadt	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Gretenberger Str.		Stadt	Bedarf
Grünstraße/Teilstücke von Beckhauser Str. bis einschl. Einmünd. Am Schimmelskämpchen sowie Wiesenstr. 46 bis Wiesenstr.		Anl.	Bedarf
Gut Clef		Anl.	Bedarf
Gut Eickenberg		Anl.	Bedarf
Hackberger Str.		Stadt	Stadt
Hans-Sachs-Weg		Stadt	Bedarf
Hattnitter Str.		Stadt	Bedarf
Hauptstr.		Stadt	Stadt
Hauschildweg		Anl.	Bedarf
Hauschildweg/Daniel-Schreber-Weg bis Nr. 15		Anl.	Bedarf
Hausmannsweg/ neuausgebauter Teil von Willbecker Str. bis Ende		Anl.	Bedarf
Heinrich-Heine-Str. komplett		Stadt	Bedarf
Hermann-Hesse-Str.		Stadt	Bedarf
Hildener Str.		Stadt	Stadt
Hochdahler Markt Arkaden Richtung Tunnel (Innenbereich Fußgängerzone)		Stadt	Stadt
Hochdahler Markt / Stichstraße		Stadt	Bedarf
Hochdahler Markt / Parkplatz an der Beckhauser Str.		Stadt	Bedarf
Hochscheuer Weg		Anl.	Stadt
Holunderweg		Anl.	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Hüttenstr.		Stadt	Stadt
Im Sonnenschein		Stadt	Bedarf
Im Wingert		Anl.	Bedarf
Immermannstr.		Stadt	Bedarf
In den Birken bis Kindergarten		Stadt	Stadt
In den Birken 6 bis Ende		Anl.	Bedarf
Irene-Nett-Weg		Anl.	Bedarf *
Irisweg		Anl.	Bedarf
Isarstr.		Anl.	Bedarf
Itterstr.		Stadt	Bedarf
Johannesberger Str.		Stadt	Bedarf
Karl-Klockenhoff-Weg		Anl.	Bedarf
Karschhauser Str.		Stadt	Stadt
Kastanienstr.		Stadt	Bedarf
Kattendahl		Anl.	Bedarf
Kattendahler Str.		Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Berg.-Allee - Feldheider Str.)		Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Feldheider Str. - Ende)		Stadt	Bedarf
Kempenweg		Anl.	Bedarf
Keplerstr.		Anl.	Bedarf
Kiefernstr.		Stadt	Bedarf
Kirchberg		Anl.	Stadt
Kirschenallee		Anl.	Bedarf
Kirchweg (Abschnitt Trills Nr. 30 - 34)		Stadt	Bedarf
Klinkerweg		Stadt	Stadt
Klosterweg		Stadt	Bedarf
Kopernikusstr.		Anl.	Bedarf
Kupferweg		Stadt	Bedarf
Kurze Str.		Anl.	Bedarf
Lärchenweg		Stadt	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Lechstr.		Anl.	Bedarf
Leibnizstr.		Stadt	Bedarf
Lessingstr.		Stadt	Bedarf
Lilienstr.		Anl.	Bedarf
Lily-Braun-Straße		Anl.	Bedarf
Lindenstr.		Stadt	Bedarf
Mahnert		Stadt	Bedarf
Mainstr.		Stadt	Bedarf
Mommsenstr.		Anl.	Bedarf
Moselweg		Anl.	Bedarf
Naabstr.		Stadt	Stadt
Naheweg		Stadt	Bedarf
Narzissenstr.		Anl.	Bedarf
Neanderweg bis Kirche		Stadt	Stadt
Neckarweg		Stadt	Bedarf
Nelkenweg		Anl.	Bedarf
Oberer Hang		Anl.	Bedarf
Rankestr.		Stadt	Stadt
Regenstr.		Anl.	Bedarf
Rheinstr.		Stadt	Bedarf
Röntgenstr.		Stadt	Bedarf
Rosenstr.		Stadt	Bedarf
Ruhrstr.		Stadt	Bedarf
Sandheide Subzentrum		Anl.	Stadt
Sandheider Str. südl. Richtung von Beck- hauser Straße bis Bergische Allee		Stadt	Stadt
Schildsheider Str. außer altem Teil		Stadt	Stadt
Schillerstr.		Stadt	Bedarf
Schimmelbuschstr.		Stadt	Stadt
Schlackdamm		Stadt	Bedarf
Schlickumer Weg		Stadt	Stadt
Schliemannstr.		Stadt	Bedarf
Schlieperweg		Anl.	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Schmiedestr.		Stadt	Stadt
Schulgasse		Anl.	Bedarf
Schulstr.		Stadt	Bedarf
Sedentaler Str.		Stadt	Stadt
Silberweg		Stadt	Bedarf
Stahlenhauser Str.		Stadt	Stadt
Stahlenhauser Str. Subzentrum		Anl.	Bedarf
Stahlstr.		Anl.	Bedarf
Stolls		Anl.	Bedarf
Strücker Weg zu Haus Nr. 1 A, 1 B, 1 C		Anl.	Bedarf
Tannenstr.		Stadt	Bedarf
Thekhaus		Anl.	Bedarf
Thomas-Mann-Str.		Stadt	Bedarf
Trills		Stadt	Stadt
Trillser Graben		Stadt	Bedarf
Trillser Siepen		Anl.	Bedarf
Tulpenweg		Anl.	Bedarf
Uhlandweg		Anl.	Bedarf
Ulmenweg		Anl.	Bedarf
Unterbacher Str.		Stadt	Bedarf
Veilchenweg		Anl.	Bedarf
Von-Droste-Hülshoff-Weg		Anl.	Bedarf
Wachholderweg		Anl.	Bedarf
Wahnenmühle		Stadt	Bedarf
Wiesenstr.		Anl.	Bedarf
Willbecker Busch		Anl.	Bedarf
Willbecker Str.		Stadt	Stadt
Winckelmannstr.		Stadt	Bedarf
Wupperstr.		Stadt	Bedarf
Ziegeleiweg		Stadt	Stadt
Unterefeldhaus			
Adalbert-Stifter-Str.		Stadt	Bedarf
Albert-Einstein-Str.		Stadt	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Am Eselsbach		Anl.	Bedarf
Am Gatherfeld		Stadt	Bedarf
Am Lohbusch		Stadt	Bedarf
Am Maiblümchen		Stadt	Stadt
Am Rosenbaum		Anl.	Bedarf
Am Thieleshof		Stadt	Bedarf
Am Tönisberg		Stadt	Bedarf
Auf den Sängen		Anl.	Bedarf
Auf der Lohe		Anl.	Bedarf
Bruchhausen		Anl.	Bedarf
Carl-Zuckmayer-Str.		Anl.	Bedarf
Emanuel-Geibel-Str.		Stadt	Bedarf
Erich-Kästner-Str.		Stadt	Bedarf
Ernst-Moritz-Arndt-Str.		Anl.	Bedarf
Feldhausweg		Anl.	Bedarf
Ferdinand-Freiligrath-Str.		Stadt	Bedarf
Friedrich-Hebbel-Str.		Anl.	Bedarf
Friedrich-Rückert-Str.		Stadt	Bedarf
Fritz-Reuter-Str. von Georg-Büchner- bis Gerhart-Hauptm-Str.		Stadt	Bedarf
Fritz-Reuter-Str. von Gerhart-Hauptm- bis Theodor-Storm-Str.		Anl.	Bedarf
Georg-Büchner-Str.		Stadt	Bedarf
Gerhart-Hauptmann-Str.		Stadt	Stadt
Gottfried-August- Bürger-Str.		Anl.	Bedarf
Gottfried-Keller-Str.		Stadt	Bedarf
Gustav-Freytag-Str.		Anl.	Bedarf
Hans-Henny-Jahnn-Str.		Stadt	Bedarf
Heinrich-Hertz-Str. au- ßer Nr. 19 - 19 C, 262		Stadt	Stadt
Heinrich-von-Kleist- Straße		Stadt	Bedarf

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../ bei...
Kampsweg		Stadt	Bedarf
Karl-Simrock-Str.		Anl.	Bedarf
Lohbruchweg		Stadt	Bedarf
Matthias-Claudius-Str.		Stadt	Stadt
Max-Planck-Str. außer Zuwegung zum Sport- platz zwischen Nr. 97 u. 101		Stadt	Stadt
Millrather Weg		Stadt	Stadt
Neuenhausplatz		Anl.	Bedarf
Neuenhausstr.		Anl.	Bedarf
Niermannsweg		Stadt	Stadt
Otto-Hahn-Str.		Stadt	Bedarf
Peter-Rosegger-Str.		Stadt	Bedarf
Rainer-Maria-Rilke-Str.		Stadt	Bedarf
Richard-Dehmel-Str.		Anl.	Bedarf
Theodor-Fontane-Str.		Anl.	Bedarf
Theodor-Körner-Str.		Anl.	Bedarf
Theodor-Storm-Str.		Stadt	Bedarf
Überhaan		Anl.	Bedarf
Waldfrieden		Anl.	Bedarf
Wilhelm-Raabe-Str.		Stadt	Bedarf

Stichwegeverzeichnis zur Straßenreinigung	
Bezeichnung	Stadtteil
Alt-Erkrath	
Albrecht-Dürer-Str. 24 - 32	AE
Albrecht-Dürer-Str. 34 - 42	AE
Albrecht-Dürer-Str. 37 - 55	AE

Albrecht-Dürer-Str. 44 - 52	AE
Albrecht-Dürer-Str. 54 - 64	AE
Albrecht-Dürer-Str. 72 - 84	AE
Am Kaiserhof zwischen 23 u. 25, Morper Allee 2 u. Bahnstr. 2	AE
Am Korresberg 30 - 32	AE
Am Korresberg 34 - 36	AE
Am Mergelsberg 9 - 13	AE
Am Mergelsberg 14 - 22	AE
Am Mergelsberg 15 - 19	AE
Am Mergelsberg 21 - 23, 25 - 31, 33 - 37, 39 - 43 u. 45 - 53	AE
Am Mergelsberg 25 - 27 u. 31	AE
Am Mergelsberg 33 - 37	AE
Am Mergelsberg 39 - 43	AE
Am Mergelsberg 45 - 49	AE
Am Wimmersberg 1, 1 A, 5 B, 9, 13 A, 15, 17, 21, 23, 23 A, 27, 27 B - E, 29,31,33, Schlüterstr. 22 - 32	AE
Am Wimmersberg 16 - 30, 32 - 38, 40 - 52	AE
Am Wimmersberg 54 - 60	AE
Am Wimmersberg 62 - 70	AE
Falkenstraße 39 A – 47 A	AE
Falkenstraße Verbindungsweg zwischen 41 u. 43 u. Taubenstr. 19 u. 21	AE
Friedrichstr. 1 – 3 A	AE
Heiderweg 18 - 26	AE
Hubbelrather Weg (Stichstr.)	AE
Kalkumer Feld zwischen 22 u. 24 A	AE
Kalkumer Feld Stichweg zwischen 26 - 28 und 24 C	AE
Kreuzstr. 36 - 38	AE

Hochdahl

Ahrweg hinter 13 u. Naheweg 1 - 5	H
Alte Kölner Str. 18 u.18 A, 22 u. 22 A, 28	H
Am Kleff 41, 43 u. hinter 74 - 98	H
Am Schimmelskämpchen 7 - 9	H
Am Trappenberg 22 - 28 u. 40 - 42	H
An der Ochsenkuhle 8 u. hinter 41 - 37	H
Bruchhausen seitlich von 2 - 4 u. Waldfrieden hinter 2 - 8	H
Curtiusstr. 1 - 51	H
Curtiusstr. 2 - 18	H

Curtiusstr. 22 - 38	H
Dechenstr. 16 - 24	H
Dechenstr. 50 u. seitlich von 40, u. hinter 34 - 40	H
Donaustr. 14 - 36	H
Donaustr. zwischen 54, 56	H
Eduard-Daelen-Str. zwischen 41 u. 43	H
Eibenweg 15 - 19 u. 30 - 36	H
Eichendorffweg 22 - 32	H
Eichendorffweg 34 - 44	H
Eichendorffweg 46 - 56	H
Eichenstr. 66 - 84	H
Eichenstr. hinter 8 - 18 u. seitlich von Lindenstr. 5 u. Kastanienstr. 1	H
Eintrachtstraße zwischen 9 u. 29	H
Eintrachtstraße 1- 9, 11 - 19, 21, 23, 29 - 37	H
Ertfstr. 12 - 20	H
Ertfstr. 22 - 26	H
Ertfstr. hinter 12 - 20 u. seitlich von 22	H
Eschenweg 13 - 23 u. hinter 1 - 11	H
Eschenweg 18 - 24 u. seitlich von 16 u. 24 u. seitlich von 10 u. 18	H
Eschenweg 26 - 30 u. 45 - 51	H
Eschenweg zwischen 35, 37	H
Falkenberger Weg 61 - 69	H
Fliederweg 20 - 42 u. hinter 18	H
Gebrüder-Grimm-Weg entlang Nr. 1	H
Gruitener Str. 40 - 60, hinter Naabstr. 2, 4 u. seitlich von Hackberger Str. 2	H
Hackbergerstr. hinter 2 - 6, seitlich von Gruitener Str. 60	H
Hans-Sachs-Weg zwischen 3 - 5 u. 7	H
Hattnitter Str. 20 - 26-Schildsheider Str. 82	H
Hattnitter Str. 26 - 28 u. hinter Schildsheider Str. 82 - 96	H
Hattnitter Str. 5, 7, 9, 11, 11 A u. Schildsheider Str. 32 A, B, C u. 34	H
Hattnitter Str. zwischen 17, 19 und Schildsheider Str. 44 - 48	H
Hauptstr. 35 c - f	H *
Heckenweg	H
Heinrich-Heine-Str. 3 - 21	H
Heinrich-Heine-Str. 4 u. 6	H
Im Wingert, 11, 11 A, B, 13, 15 u. Trills seitlich von 15	H
Immermannstr. 2 - 12	H
Immermannstr. 14 - 24	H

Irisweg 2 - 4	H
Irisweg zwischen 5 u. 7	H
Isarstr. 45 - 67	H
Itterstr. 10 - 18 u. seitlich von Wupperstr. 36, Itterstr. zwischen 6 u. 25 - 27, Erfstr. hinter 36 - 40 u. seitlich von 40, Erfstr. 40, sowie Itterstr. seitlich von 7	
Kastanienstr. 4 - 12	H
Kastanienstr. zwischen 12 u. 14	H
Kastanienstr. zwischen 15 u. 19	H
Kempener Straße	H
Keplerstr. zwischen 15, 17	H
Keplerstr. zwischen 21, 23	H
Kiefernstr. 11 - 19 u. hinter 9 - 11	H
Kiefernstr. 14 - 28 u. hinter 2 - 12	H
Kiefernstr. 21 - 29 u. hinter 11 - 19	H
Kiefernstr. 30 A	H
Kiefernstr. 30, 32	H
Kiefernstr. 34, 36	H
Kiefernstr. 50 - 52 und seitlich von 31	H
Kopernikusstr. 31 - 59 u. seitlich von 33 C, 43, 53, 59	H
Kopernikusstr. hinter 75 - 77 u. Willbecker Str. zwischen 116, 118	H
Lechstr. 7 - 9 u. hinter Donaustr. 41	H
Lessingstr. zwischen 66 u. Hattnitter Str. 16	H
Lessingstr. 1 - 7 u. hinter Hattnitter Str. 12 - 14	H
Lessingstr. 28 - 58 u. seitlich von 60	H
Lessingstr. 6 - 26	H
Lessingstr. 60 - 64, hinter 66, 68 u. seitlich von Schillerstr. 10	H
Lilienstr. 1 - 17	H
Lilienstr. 19 - 37	H
Lily-Braun-Straße 3 - 7	H
Lily-Braun-Straße zwischen 21 u. 23	H
Lily-Braun-Straße 51 - 57	H
Lindenstr. hinter 2 - 12 A	H
Lindenstr. 30 - 36 u. hinter Eichenstr. 52 - 64	H
Lindenstr. seitlich von 28 bis zum Stichweg von rechts u. seitlich von Eichenstr. 40 u. hinter Eichenstr. 76 - 84	
Lindenstr. zwischen 1 u. 9 u. seitlich von Kastanienstr. 7	H
Lindenstr. zwischen 20, 22	H

Mainstr. seitlich von 16 u. Rheinstr. seitlich von 11 u. 19	H
Moselweg 10, 12 u. seitlich von 13	H
Moselweg zwischen 5, 7 u. zwischen Ahrweg 4, 6	H
Naabstr. 5 - 15 sowie Naabstr. 3, Donaustr. 2 - 12, Hackbergerstr Str.18	H
Naheweg zwischen 6 u. Ahrweg 7	H
Narzissenstr, 13 - 21	H
Narzissenstr. zwischen 8 u. Kempener Str. 13	H
Neckarweg 17 - 21	H
Neckarweg zwischen 27 und Erftrstr. 10	H
Oberer Hang entlang Nr. 1	H
Regenstr. 3 - 5, Regenstr. 9 - 13 u. 6	H
Rheinstr. 1 - 11	H
Rheinstr. 13 - 19	H
Ruhrstr. 17 - 19 u. seitlich von 23	H
Ruhrstr. 20 - 26	H
Ruhrstr. 28 - 32 u. seitlich von 46	H
Ruhrstr. 33 - 35 u. hinter 23 - 31	H
Ruhrstr. 34 - 36 u. hinter 38 - 46	H
Ruhrstr. 37 - 43	H
Ruhrstr. 56 - 58	H
Ruhrstr. 86 - 98	H
Ruhrstr. Seitlich von 10 u. Willbecker Str. hinter 36	H
Ruhrstr. Seitlich von 55 u. hinter Willbecker Str. 48 - 54	H
Sandheider Str. 03 u. Heinrich-Heine-Str. 4	H
Sandheider Str. 22 - 24	H
Schildsheider Str. 70 - 76	H
Schillerstr. 7, 9, 17, 25	H
Schillerstr. 9 - 13	H
Stahlenhauser Str. zwischen 16 u. 20	H
Strücker Weg 1B	H
Tannenstr. 44 - 56 u. 68 - 76 u. seitlich von 58 u. 68	H
Tannenstr. 86 - 94 u. 102 - 108 u. seitlich von 84 u. 94	H
Tannenstr. seitlich von 30 u. 44	H
Tannenstr. zwischen 5 - 7 A u. 1 - 3 A	H
Tannenstr. zwischen 9 - 29 u. 5 - 7 A, 31 - 35	H
Tulpenweg 5 - 13	H
Uhlandweg 16 - 40	H
Wupperstr. 12 u. 24	H

Wupperstr. 15 - 19 u. seitlich von 21	H
Wupperstr. 31 - 33 u. hinter 21 - 29	H
Wupperstr. 35 - 41	H
Wupperstr. hinter 12 - 22 u. 24 - 34 u. seitlich von 12 u. 24	H
Wupperstr. hinter 42, 44 sowie Ruhrstr. 58	H
Wupperstr. zwischen 51 u. Willbecker Str. 28	H

Unterfeldhaus

Am Eselsbach 4 - 6 A	U
Am Eselsbach 8 - 12	U
Am Maiblümchen seitlich von 3 B, 3 C, 3 E, 100 I	U
Am Thieleshof 12 - 18, 65, 65 A	U
Am Thieleshof 21 - 29 u. hinter 31 - 41, seitlich von 38 u. hinter 46 - 52, 70 - 80 u. seitlich von 82	U
Feldhausweg 11- 17	U
Georg-Büchner-Str. 36 - 50, Theodor-Körner-Str. hinter 2 - 8	U
Georg-Büchner-Str. 52 - 60	U
Georg-Büchner-Str. zwischen 105 u. 107	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 A - 11 F	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Gerhart-Hauptmann-Str. hinter 65 - 97, Ernst-Moritz-Arndt-Str. hinter 16, 17, 18 ,19, Emanuel-Geibel-Str. seitlich von 9 u. 12,	U
Georg-Büchner-Str. 20 - 34 und seitlich von 34, hinter Georg-Büchner-Str. 36 - 50	U
Gottfried-Keller-Str. 3 A	U
Gottfried-Keller-Str. 20, 22	U
Matthias-Claudius-Str. 1 - 1 E, Millrather Weg 88 - 90 G, Georg-Büchner-Str. seitlich von 83, 95 u. hinter 95 - 105	U
Max-Planck-Str. 32 - 44	U
Max-Planck-Str. 46 - 58	U
Max-Planck-Str. 62 - 68	U
Max-Planck-Str. 72 - 78	U
Max-Planck-Str. 80 - 90	U
Millrather Weg 16 - 30 und Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Millrather Weg 34, 36	U
Millrather Weg 113 - 125	U
Millrather Weg 120 - 132	U
Millrather Weg 72 - 84	U

Millrather Weg 72 - 84 u. Matthias-Claudius-Str. 2	U
Neuenhausstr. 1 - 51, 2 - 72	U
Veilchenweg 1 - 3 u. 2 - 28 u. 32 - 34, sowie Feldheider Str. 6 - 20	U
Waldfrieden 11 u. Bruchhausen 14 - 18	U

Zum Stichwegeverzeichnis: Hinweise auf andere Straßen:

gesuchter Stichweg unter ... Straße	suchen Sie bitte auch unter ...
Ahrweg	Moselweg
Bahnstr.	Am Kaiserhof
Bruchhausen	Waldfrieden
Donaustr.	Lechstr. u. Naheweg
Eichenstr.	Lindenstr.
Emanuel-Geibel-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Ertstr.	Neckarstr. u. Itterstr.
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Feldheider Str.	Veilchenweg
Georg-Büchner-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str. u. Matthias-Claudius-Str.
Gerhart-Hauptmann-Str.	Millrather Weg
Hackberger Str.	Gruitener Str. u. Naheweg
Hattnitter Str.	Lessingstr.
Heinrich-Heine-Str.	Sandheider Str.
Kastanienstr.	Eichenstr. u. Lindenstr.
Kempener Str.	Narzissenstr.
Lindenstr.	Eichenstr.
Matthias-Claudius-Str.	Millrather Weg
Millrather Weg	Matthias-Claudius-Str.
Morper Allee	Am Kaiserhof
Naabstr.	Gruitener Str.
Naheweg	Ahrweg
Rheinstr.	Mainstr.
Ruhrstr.	Wupperstr.
Schildsheider Str.	Hattnitter Str.
Schillerstr.	Lessingstr.
Schlüterstr.	Am Wimmersberg
Theodor-Körner-Str.	Georg-Büchner-Str.

Trills	Im Wingert
Waldfrieden	Bruchhausen
Willbecker Str.	Kopernikusstr., Ruhrstr. u. Wupperstr.
Wupperstr.	Itterstr.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
